



# Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erchein: wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,50 Reichsmark; ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 3gepaaltene Beitzelle 1/- Reichsmark Todes- und Verammungsanzeigen die Zeile 0,10 Reichsmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

## Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Nach den Beschlüssen des 9. ordentlichen Verbandstages in Köln a. Rh. tritt das neue Verbandsstatut am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Die Verbandsbeiträge und die Unterfütigungen sind ab 40. Beitragswocbe, das ist die Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1928, wie folgt estgelegt:

### Verbandsbeiträge und Eintrittsgeld.

Bei einem Wochenverdienst	Verbandsbeitrag	Zuschlag zur Invalidenunterfütigung	Gesamt-Verbandsbeitrag
Es zu 10 Mt. über 10-15 "	30 Pf.	— Pf.	30 Pf.
" 15-20 "	40 "	10 "	40 "
" 20-25 "	50 "	10 "	60 "
" 25-30 "	60 "	10 "	70 "
" 30-35 "	70 "	10 "	80 "
" 35-40 "	90 "	10 "	100 "
" 40-45 "	100 "	10 "	110 "
" 45-50 "	110 "	20 "	130 "
" 50-55 "	120 "	20 "	140 "
" "	130 "	20 "	150 "

Bei jeder weiteren Lohnstapfel von 5 Mark erhöht sich der Gesamtverbandsbeitrag um weitere 10 Pfennig, von dem stets 20 Pfennig als Zuschlag zur Invalidenunterfütigung gelten.

Außerdem sind die nach §§ 4 und 18 des Verbandsstatuts örtlich festzulegenden und vom Verbandsvorstand genehmigten Gew- und Ortsbeiträge ebenfalls zu entrichten.

Bei der Festsetzung der Unterfütigungen sind die Beitragszuschläge für die Invalidenunterfütigung sowie Gew- und Ortszuschläge nicht anzuzurechnen.

Das Eintrittsgeld beträgt wie bisher für Männliche über 17 Jahre 50 Pf., für Weibliche über 17 Jahre 30 Pf. und für Jugendliche unter 17 Jahre 10 Pf. Restbeiträge sind ab 40. Beitragswocbe nach den neuen Beitragsätzen zu zahlen.

c) Die Streik- und Maßregelungsunterfütigung regelt sich nach den §§ 9 und 10 des Verbandsstatuts.

d) Die Invalidenunterfütigung tritt am 1. Januar 1929 in Wirksamkeit.

Berlin, den 24. September 1928.

## Der Verbandsvorstand.

### Wichtige Beschlüsse.

Ueber die auf dem Gewerkschaftskongress angenommenen Entschlüssen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sind unsere Mitglieder bereits noch während der Tagung durch die Tagespresse unterrichtet worden. Wir haben zusammenfassend ein Bild von den Arbeiten des Kongresses gezeichnet und die Bedeutung der Tagung für die Arbeiterschaft besonders hervorgehoben. Heute wollen wir noch einige Beschlüsse wiedergeben, die auch international von Bedeutung sind.

#### Achtstundentag und Washingtoner Konvention.

Der 13. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands richtet erneut die Aufforderung an Reichsregierung und Reichstag, durch das Arbeitsschutzgesetz die Arbeitszeit klar und eindeutig auf acht Stunden täglich zu begrenzen. Der Kongress stellt fest, daß die gegenwärtige Regelung der Arbeitszeit wie sie zuletzt durch das Arbeitsschutzgesetz vom 8. April 1927 getroffen worden ist, weit entfernt ist von den Forderungen, die die Gewerkschaften in der Frage der Arbeitszeit erhoben haben.

Die Gewerkschaften wollen, daß der Grundgedanke des Achtstundentages, dessen soziale, volkswirtschaftliche und kulturelle Bedeutung heute niemand mehr ernsthaft zu bestreiten wagt, in allen Zweigen der Wirtschaft durchgeführt wird.

Der Kongress erklärt erneut, daß er die Vorschriften des Washingtoner Abkommens als ein Mindestprogramm auf dem Gebiet der Arbeitszeit betrachtet. Er erwartet von der Regierung und vom Reichstag, daß gleichzeitig mit der Verabschiedung des Arbeitsschutz-

gesetzes das mehrfach gegebene Versprechen zur bedingungslosen Ratifizierung des Washingtoner Abkommens eingelöst wird. Er appelliert aber auch an den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, die Ratifikation des Washingtoner Abkommens nicht durch Verhandlungen über Abänderungen der Konventionen zu verzögern.

#### Der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag.

Der Gewerkschaftskongress in Hamburg hat eine von den Fabrikarbeitern unterbreitete Resolution angenommen, in der der Bundesvorstand aufgefordert wird, dahin zu wirken, daß der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag anerkannt wird.

#### Gewerkschaften und Arbeiterbank.

Der Gewerkschaftskongress in Hamburg nahm mit Vergnügen von der bisherigen günstigen Entwicklung der von den deutschen Gewerkschaften errichteten Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten Kenntnis. Alle Gewerkschaftsverbände, deren örtliche Verwaltungen sowie Einzelmitglieder werden aufgefordert, die Einrichtungen der Arbeiterbank der deutschen Gewerkschaften zu benutzen.

Die bisherige Tätigkeit der Bank hat gezeigt, daß sie ein durchaus brauchbares Instrument der Gewerkschaften auf den Wegen zur Erreichung der Gemeinwirtschaft darstellt.

#### Gewerkschaftliche Eigenbetriebe und Genossenschaften.

Der 13. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands erklrt in den gewerkschaftlichen Eigenbetrieben, ebenso wie in der Genossenschaftsbewegung, einen der

Wege zur aktiven Demokratisierung des heutigen Wirtschaftssystems und einen der Schritte zur proletarischen Durchfhrung des Sozialismus. Mit Befriedigung hat der Kongress von der weiteren erfreulichen Aufwrtsentwicklung der gewerkschaftlichen Betriebe Kenntnis genommen. Der Gewerkschaftskongress erwartet von den Gewerkschaftsverbnden, Mitgliedern und Funktionren, daß sie die gewerkschaftlichen Eigenbetriebe in Anspruch nehmen und mit aller Kraft den weiteren Aufstieg und das Ansehen der gewerkschaftlichen Betriebe frdern.

#### Betriebsrte und Mitbestimmungsrecht.

Der Gewerkschaftskongress stellte in einer einstimmig angenommenen Resolution mit Genugtuung fest, daß es durch Schaffung der neueren arbeitsrechtlichen Gesetze gelungen ist, das Mitbestimmungsrecht in den Betrieben weiter zu festigen. Der Kongress fordert, daß es durch eine weitere Vervollstndigung des Betriebsrtegesetzes die noch nicht erledigten Forderungen ber die Sicherung der Wahlvorschlge und der Betriebsratskandidaten sowie ber die Sicherung der Betriebsvertretungen gegen Entlassung infolge Krankheit oder infolge teilweiser Betriebsstilllegung schleunigst vom Reichstag erfllt werden.

Von den Belegschaften erwartet der Kongress, daß sie ihre Rechte aus dem Betriebsrtegesetz energig ausnutzen. Kein Betrieb, der nach den Bestimmungen des Betriebsrtegesetzes eine Betriebsvertretung haben kann, darf ohne Betriebsvertretung sein. Durch Organisierung der Gewerkschaften nach fernstehenden Arbeitskollegen wird es dann gelingen, das Mitbestimmungsrecht in vollstem Umfange durchzusetzen.

### Unterfütigungen.

#### a) Die Arbeitslohnunterfütigung betrgt:

Beitrag	Nach 32 Beitrgen auf die Dauer von 30 Tagen		Nach 156 Beitrgen auf die Dauer von 42 Tagen		Nach 280 Beitrgen auf die Dauer von 4 Tagen		Nach 416 Beitrgen auf die Dauer von 66 Tagen		Nach 520 Beitrgen auf die Dauer von 78 Tagen		Nach 780 Beitrgen auf die Dauer von 90 Tagen	
	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag
30	2,10	—,35	2,10	—,35	2,40	—,40	2,70	—,45	3,—	—,50	3,—	—,50
40	2,40	—,40	2,70	—,45	3,30	—,55	3,60	—,60	3,90	—,65	3,90	—,65
50	3,—	—,50	3,60	—,60	3,90	—,65	4,50	—,75	5,10	—,85	5,10	—,85
60	3,60	—,60	4,20	—,70	4,—	—,80	5,40	—,90	6,—	1,—	6,—	1,—
70	4,20	—,70	4,80	—,80	5,70	—,85	6,30	1,05	6,90	1,15	6,90	1,15
90	5,40	—,90	6,30	1,05	7,20	1,20	8,10	1,35	9,—	1,50	9,—	1,50
100	6,—	1,—	6,90	1,15	8,10	1,35	9,—	1,50	9,90	1,65	9,90	1,65
110	6,60	1,10	7,80	1,30	8,70	1,45	9,90	1,65	11,10	1,85	11,10	1,85
120	7,20	1,20	8,40	1,40	9,60	1,60	10,80	1,80	12,—	2,—	12,—	2,—
130	7,80	1,30	9,—	1,50	10,50	1,75	11,70	1,95	12,90	2,15	12,90	2,15

#### b) Die Krankenunterfütigung betrgt:

Beitrag	Nach 52 Beitrgen auf die Dauer von 30 Tagen		Nach 156 Beitrgen auf die Dauer von 30 Tagen		Nach 280 Beitrgen auf die Dauer von 42 Tagen		Nach 416 Beitrgen auf die Dauer von 42 Tagen		Nach 520 Beitrgen auf die Dauer von 42 Tagen		Nach 780 Beitrgen auf die Dauer von 42 Tagen	
	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag
30	2,10	—,35	2,10	—,35	2,10	—,35	2,10	—,35	2,10	—,35	2,10	—,35
40	2,10	—,35	2,10	—,35	2,10	—,35	2,10	—,35	2,10	—,35	2,10	—,35
50	2,10	—,35	2,10	—,35	2,10	—,35	2,40	—,40	2,70	—,45	2,70	—,45
60	2,10	—,35	2,10	—,35	2,40	—,40	2,70	—,45	3,—	—,50	3,—	—,50
70	2,10	—,35	2,40	—,40	3,—	—,50	3,30	—,55	3,60	—,60	3,60	—,60
90	2,70	—,45	3,30	—,55	3,60	—,60	4,20	—,70	4,50	—,75	4,50	—,75
100	3,—	—,50	3,60	—,60	4,20	—,70	5,10	—,75	5,10	—,85	5,10	—,85
110	3,30	—,55	3,90	—,65	4,50	—,75	5,10	—,85	5,70	—,95	5,70	—,95
120	3,60	—,60	4,20	—,70	4,80	—,80	5,40	—,90	6,—	1,—	6,—	1,—
130	3,90	—,65	4,50	—,75	5,40	—,90	6,—	1,—	6,60	1,10	6,60	1,10





